

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 14. Merz 1796.

I Warnungs-Anzeige.

Da vom hiesigen geistlichen Gericht auf erfolgten Antrag der verehlicht gewesenen Alschoffs die Ehescheidung zwischen derselben und ihrem entwichenen Ehemann dem vormaligen hiesigen Kaufhändler Friedrich Moriz Alschoff durch das am 14. Sept. v. J. eröffnete und wegen der Abwesenheit des letztern durch vierwöchentlichen Auszug an hiesiger Gerichtsstelle bekannt gemachte Urtheil rechtskräftig erlannt und darinn gedachter Alschoff für den schuldigen Theil in der Maasse erklärt worden, daß der geschiedenen Ehefrau die gesetzmäßige Wahl vorbehalten ist entweder die Absonderung des Vermögens zu veranlassen oder dessen Hälfte zu fordern: So wird solches auf Veranlassung derselben bey der fortdauernden Abwesenheit des mehrerwähnten Alschoffs in der Absicht bekannt gemacht, damit niemand demselben auf sein angebliches hiesiges Vermögen Credit geben möge und jedermann des Endes hierdurch öffentlich für dessen Schuldenmachen in solcher Beziehung gewarnet; indem dessen geschiedene Ehefrau sich dadurch niemals verbunden erkennen wolle. Bielefeld in Stadt und Consistorial-Gericht den 18. Febr. 1796.

Consbruch. Bubbeus. Hoffbauer.

II Citaciones Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc

Thun hierdurch kund und zu wissen, daß da per Decr. de hodierno über das nachgelassene nach einem ohngefahren Ueberschlag etwa 176 Rth. betragende Vermögen des verstorbenen Commissions-Secretariis Georg Christian Giffenig, der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden; als werden sämtliche unbekante Gläubiger des verstorbenen Commissions-Secretarii Giffenig hierdurch vorgeladen spätestens in Termino den 28ten April a. c. des Morgens 10 Uhr vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Laue auf hiesiger Regierung persönlich, oder durch gehdrig mit Vollmacht legitimirte und Instruction versehene Mandatarien wozu denken, so es allhier an Bekanntschaft mangelt, die Justiz-Commissarien Assistenz Rath Stube und Cammer-Fiscal Voehlmann in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, anzumelden, und zu deren Begründung, die Beweise mit zur Stelle zu bringen, oder doch die Beweismittel anzuzeigen. Dabey dienet ihnen zur Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben in diesem Termin, sie mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den Nachlaß gegen die sich meldenden Creditores präcludiret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Nachlaß übrig bleiben mögte vers

wiesen werden sollen. Urtundlich ist diese Edictal-Citation allhier affigiret, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl und den Lipsstädter Zeitungen einmahl inseriret worden. Sign. Minden den 26ten Febr. 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Alle die, welche an dem geringen Vermögen des Heuerling und gewesenen Soldat Conradi in Windheim, über dessen Vermögen Concurus erkant ist, Forderung haben, werden bey Gefahr der Abweisung zu Nagabe und Beweis derselben auf den 15ten April an hiesige Amtsstube verabladet. Königl. Preuß. Amt Petershagen den 13. Febr. 1696.

Becker. Göker.

Weber den geringen Nachlaß des auf Nr. 65 in Fabbenstädt verstorbenen Schusters und Leibzuchtees Jürgen Wächter ist der Concurus erdffnet. Alle diejenigen, die Ansprüche daran haben, werden hierdurch ad Terminum den 13. April verabladet, um solche anzugeben, und zu bescheinigen, bey Gefahr der Abweisung von der Masse. Signatum Amt Reinesberg den 2ten Merz 1766.

Heidsiek. Stube.

Die von den Halbmeister Johann Christoph Göke vor einigen Jahren gekaufte Stieken Stätte No. 53 zu Rodinghausen ist zum öffentlichen Verkauf gezogen, und hat selbige der Halbmeister Johann Matthias für 886 Rthlr. erstanden. Von diesen Kaufgeldern bleibt noch einiges zur Befriedigung der nicht bewilligten Gläubiger des Halbmeister Johann Christoph Göke über. Es werden daher alle und jede, welche an den Johan Christoph Göke Forderungen zu haben vermehren, aufgefordert, solche binnen 9 Wochen, und zunächst am 24. May dem Gerichte anzuzeigen, gebührend zu bescheinigen, und die schriftliche Nachrichten, worauf

sie sich berufen wollen, vorzulegen. Diejenigen, welche sich gesetzter Zeit nicht gemeldet, haben zu erwarten, daß bey Vertheilung der Kaufgelber auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen wird.

Königlich Amt Limberg den 11ten Februar 1796. Schrader.

Amte Ravensberg. Da zur

vollständigen Ausmittelung des Schuldenzustandes des Herrenfreyen Coloni Lindenstrombergs in Hörste die Edictal-Citation seiner unbekanntten Gläubiger angetragen ist: So werden alle und jede, welche an gedachten Colonom Lindenstromberg Ansprüche und Forderungen haben, die in Termino den 25ten Januar cur. noch nicht liquidiret sind, hiemit bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am 2ten May an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich zugleich über das von dem Colono Lindenstromberg nachgesuchte Moratorium zu erklären, oder zu gewärtigen, daß sie als Einwilligende angesehen werden. Lueder

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das an der Pulverstraße, nahe bey dem Hofe des Hrn. Landbaumeister Klobt belegene hauffällige Haus wird zum Abbrechen und Benützung der daran befindlichen Materialien anderweit ausgeboten; und da hierzu Terminus auf den 31ten Merz a. c. angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr auf dem Capitulshause einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Minden. In Termino den 23ten Merz a. c. Nachmittags 2 Uhr, sollen auf dem Liezelschen Wallgarten am Fischerthore, 284 Stück junge Maulbeerbäume und eine Quantität verschiedens junge Obstbäume, meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Minden. Bey dem Kaufmann und Mafeler Meyer auf dem Kampfe ist zu haben, extra schönen Stolschen und Rohrkäse in großen und kleinen Stücken zum billigen Preis.

Es sollen in Termino Mittwoch den 30. Merz dieses Jahres die den Erben des verstorbenen, Chirurgi Müller gehörenden in hiesiger Stadt an der Ecke der Thonstraße und Tanzel Stette belegenen und unter einem Dache stehenden beyden Bürgerhäuser sub Nr. 176 und 177. auf Instanz der großjährigen Müllerschen Geschwister Behuf ihrer Auseinandersetzung öffentlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Diese Häuser welche zur Wirthschaft und Ackerbau passend eingerichtet und zur Wohnung bequem sind, sind nach der hey Gericht aufgenommenen Taxe zu 853 Rthlr. 4 ggr. gewürdiget, und mit 16 Scheffel Saat Holzwachs im Berge versehen und mit 6 Kuhtristen auf hiesiger Gemeinheit berechtigt. Diejenigen welche diese Häuser zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden deshalb eingeladen den 30. Merz c. früh 10 Uhr am hiesigen Rathhause ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen. Sign. Lübbecke am 11ten Februar 1796.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Das sub No. 141. auf der Neustadt belegene, mit einer jährlichen Prästation von 1 Rthlr. an die Cämmerey und gewöhnlichen Bürgerlasten beschwerte Wohnhaus, welches von dem bisherigen Eigenthümer, auf eine wohlthätige Art, zu Verstärkung des zu Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder bestimmten Fonds ist geschenkt worden, soll meistbietend verkauft und die Kauffumme zum Besten dieses Fonds zinsbar belegt werden. Es ist daher zu solchem Verkauf Terminus auf den 26. d. M. angesetzt, in wel-

chem sich Kauflustige Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Sign. Herford den 2ten Mart. 1796. Magistrat Baselst.

Auf den Antrag der Lindenwirthschaft Vormundschaft, vorhergegangene Untersuchung, und hierauf unterm heutigen Dato erfolgtes Decretum de alienando werken folgende zur Lindenwirthschaft in Ballenbrück gehörige Pertinenzen: 1) Eine überflüssige Scheure so auf 150 Rt. 2) Ein entbehrlicher Holztheil welcher zu 94 Rthlr. gewürdiget, hiemit öffentlich feil geboten, und können Kauflustige sich in Termino den 13ten April an der Amtstube zu Enger melden, ihr Gebot eröffnen, die Bestbietenden aber gewärtigen, daß ohne auf die nach dem Licitations-Termino etwa einkommende Nachgebote zu reflectiren, mit ihnen abgeschlossen werden wird. Amt Enger den 8. Febr. 1796.

Consbruch. Wagner.

Werther. Bey dem Schutzjuden Meyer Abraham ist eine Partey Kuhfelle vorräthig; wozu sich einländische Käufer innerhalb 8 Tagen einfinden wollen, ansonst sie außer Landes verkauft werden.

Auf hochlöbl. Regierung Verordnung soll der dem abgelebten Conrad Schürkamp zugehörige in der Bauerschaft Obrente Kirchspiels Jöbberbüren am Sarbeder Damm neben Sack Arends Wiese gelegene 9 Scheffel 19 Ruten grosse nach Abzug der darauf haftenden Jahrlasten ad 1 Fl. 7 sbr. 6 pf. zu 100 Rthlr. gewürdigte Zuschlag, worin so viel Grasgrund, daß ungefähr 3 kleine Fuder Heu darin wachsen können, öffentlich verkauft und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden. Der Bietungstermin wird auf Freitag den 6ten Mai a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Unterschriebernen hier in Tecklenburg angesetzt und dahin Kauflustige hiermit eingeladen. No

Kundlich ist dies Subhastationspatent 3mal den Mindenschen Intelligenzblättern einverleibt, hier und in Zibbenbüren angeschlagen, auch am letztern Ort in beiden Kirchen verkündigt. Tecklenburg den 16ten Febr. 1796.

Metting.

Wenn die verhehlichte Backhaus zu Zibbenbüren, in Abwesenheit ihres Mannes auf die Ansetzung eines nochmaligen Licitations-Termins der von ihrem Manne für 505 Rthlr. in Golde erstandenen Brinkmannschen Grundstücke, weil im vorigen Licitationstermin den 15ten Decbr. a. pr. nur 686 Fl. holl. gebothen worden, besteht, und eine hochtbl. Regierung bey den vorkommenden Umständen diesem Gesuch gewillfahret hat; Als wird dieser anderweite Biethungstermin auf Dienstag den 5ten Apr. a. c. des Morgens um 10 Uhr in des Gastwirths Stalls Hause in Zibbenbüren angesetzt, und dahin Kaufstüige verabladet; da dann 1. das sub Nr. 142. vor Zibbenbüren gelegene ehemalige Brinkmannsche Bohnhaus und ein nächst am Hause hinter des Postmeisters Kerstels liegendes Stück Land. 2. Der Garten am Mersche auf, und dem in diesem Präjudicial-Termin Meistbbl. zugeschlagen werden sollen, so durch 2malige Einrückung ins Intelligenzblatt, den öffentlichen Anschlag hier und in Zibbenbüren auch Verlesung in den dortigen beyden Kirchen zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Tecklenburg den 15ten Febr. 1796.

Metting.

Tecklenburg. Die zu 150 Rthlr. gewürdigte am Mühlendam in Dorfe Lienen gelegene neu erbaute Scheune des Müllers Caspar Hobbelman soll auf Ansuchen eines darauf versicherten Creditors in dem ein für 3mal angesetzten Licitationstermin Dienstag den 12ten April a. c. auf und dem Meistannehmlichbiethenden zugeschlagen werden, wes En

des Kaufstüige ermeldten Tages des Morgens gegen 10 Uhr vor Gericht zu erscheinen vorgeladen werden; da dann der Meistannehmlichbiethende der Adjudication eines hochtbl. Regierung gewärtig seyn kann, ohne daß nach Ablauf dieses Präjudicialtermins ein weiteres Aufgeboth werde zugelassen werden. Sollte auch jemand außer dem Extrahenten Realrechte an diese Scheune haben, muß er dieselben bei Strafe damit nicht weiter gehret zu werden vor Ablauf dieses Termins angeben, und rechtlich verifiziren.

Metting.

Zur Tilgung der den Erben des Kriegs-Commissarii Lucius von dem Justiz-Amtmann Wörmann judicatmäßig zukommenden Miethsgelder soll nunmehr in dem auf Dienstag den 12. Apr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr angesetzten Termine mit dem öffentlichen Verkauf des Wörmanns in allerhand Hausgeräthe bestehenden Mobilien eines zu 25 Rthl. geschätzten Rings und allerhand meist juristischen Bücher was das Verzeichniß bey mir eingesehen werden kann, in der Wohnung der Wittwe Hoffscial Krümmachers verfahren, und an folgenden Tagen damit continuirt werden. Tecklenburg den 9. Merz 1796.

Metting.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Ein Logis, bestehend aus drey tapicirten Stuben, einer geräumigen Kammer, einer Domestiquenstube, Küche, Keller, und Boden, auch Stallung für 2 Pferde, wobey sämtliche Meublen gegeben auch die nöthigen Betten fourniert werden, ist die Woche nach instehenden Ostern monatlich auch vierteljährlich zu vermieten. Nähere Nachricht davon, giebt der Herr Kaufmann und Mäcker Meyer hieselbst.

V Personen so verlangt werden

Minden. In einer Kuberger ohn

weit Minden, wird auf Ostern ein Mann verlangt, der in der Aufsichtung erfahren, und auch zugleich mit Pferden umzugehen weiß, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Der Serwis-Mantsdiener Gottbold in Minden giebt nähere Nachricht.

VI Avertissement.

Da es an einem Seiffensieder allhier ermanget, der, wenn er seine Profession verstehet, und tüchtige Stangenseiffe verfertigt, sein Auskommen finden kann; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und soll demjenigen, welcher sich dazu meldet, und beglaubte Zeugnisse seiner Geschicklichkeit beybringt, aller gute Wille zu seinem Fortkommen erzeiget werden. Minden den 23ten Febr. 1796.

Magistratus allhier.

Nettebusch.

VII Notifications.

Der Commerciant Georg Wilhelm Nahrwolt von No. 35 zu Lahde Amts Petershagen hat die ihm zugehörige sub no. 63 zu Bergkirchen belegene leibfreie Stelle, bey welcher 4 1/2 Morgen Saath, Garten- und Wieseland befindlich, an den Johann Ernst Krieteimer Nr. 31 zu Unterlühbe für 750 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Johann Ernst Krieteimer der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt und die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hausberge den 4ten Mart. 1796.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

Der Colonus Cord Friderich Nie ober Köstergarn Nr. 22 zu Dankersen hat die im Jahr 1778 von dem Osterhofe käuflich an sich gebrachten Ländereyen ad 9 Morgen 8 Ruthen 4 Fuß an nachstehende Unterthanen, und zwar 1. an den Colonus Nolting sub Nr. 27 zu Meissen 1 Morgen 31 Ruthen 3 Fuß für 150 Rthl. in Golde 2. an den Colonus Nottmeier Nr. 34 daselbst 1 Morgen 107 Ruthen 7 Fuß für 191 Rthl. in Golde, 3. an den Leibzächter Haarmeier Nr. 4 daselbst 3 Morgen 8 Fuß für 315 Rthl. in Golde, 4. an den Colonus Hartmann sub Nr. 20 daselbst 2 Morgen 108 Ruthen 4 Fuß für 285 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für die Käufer der gerichtliche Kaufbrief ausgefertigt und denselben die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 8. Merz 1796.

Königl. Pr. Justizamt.

Müller.

Es haben der Bäcker Boltmann sein Wohnhaus mit Zubehör an seinen Schwiegersohn den Bäcker H. D. Ebmeyer für 600 Rthl.; die Wittve Wehmeyer 30 Schl. Landes an dem Hrn. Thorspecken für 850; den Schumacher Brinkmann einen Kamp auf der Lehmluken an den Coptribut. Ausreuter Schwarze für 500 Rthl., und endlich der Zimmergesell Hedemeyer von dem Schumacher Schwarz dessen väterliches Haus Nr. 169. für 40 Rthl. gekauft und sind die Kaufbriefe darüber gerichtlich ausgefertigt worden. Herford den 2ten Merz 1796.

Rahne, Stadtsecretair.

Ueber das Wohlthätige des Schlafes.

(Beschluß.)

Wenn Kummer und Gram über erfahrene Kränkungen, über geraubtes Lebensglück, über Trennung, Leiden und Tod unsrer Lieben, die schon matt geweinten

Augen dennoch offen erhalten wollte zu neuen Thränenflüssen, und mehr die Entkräftung als der Wunsch nach Ruhe und aufs Lager niederzog, und wir nun unsern liebgewonnenen Schmerz selbst hier noch zum Gesellschafter behalten wollten; weich ein Verdienst erwarb sich dann jener Diener der göttlichen Barmherzigkeit um Leib und Seele, daß er die Augen sanft und zudrückte, den Schmerz für jetzt wenigstens von uns weichen ließ, und an seine Stelle vielleicht die Erinnerung und die Hoffnung rief, daß sie mit frohen Traumbildern aus Vergangenheit und Zukunft uns erheiterten. Ja! gibt es nicht Beispiele, daß dieser Tröster in der Noth so gar Retter von Menschenleben — von Menscheneligkeit ward? daß er den schrecklichen Entschluß zum Selbstmorde, mit dem ein Unglücklicher mehr als einmahl zu seiner, wie er meinte, letzten Ruhe sich hinlegte, mehr als einmahl aus der Seele hinweg nahm, und an seine Stelle wieder Lebenslust und Lebenskraft brachte; bis die Vernunft sich endlich ermannete, und über die Verzweiflung entscheidend siegte?

Und wie sehr erhdhet dies noch die Wohlthätigkeit des Schlafs für's müßbeladene Menschengeschlecht, daß sein Genuß so allgemein ist; allgemeiner denn irgend ein andres Gut des Lebens. Denn — Schlaf

kann selbst der Unglückliche noch haben, der, ohne Brod auf morgen, für diese Nacht die bloße Erde zu seinem Lager und den Himmel zur Decke hat. Wenn der Mensch von Gefühl keine so schwer belasteten, so oft mißhandelten Brüder in den niedrigsten Ständen mit wehmüthigfroher Theilnehmung beobachtet, wie sie im Schläfe ihr süßestes Labsal finden, o wahrlich! er kann nicht spotten über sie; er freut sich, daß es doch Eine Erleichterung, Eine Freude giebt, die in ihrem armseligen Zustande für sie übrig bleibt.

Man bedenke endlich, um wie vieles die Summe menschlicher Freuden dadurch vermehret wird, daß diese unbeschreiblich süße Empfindung des Entschlummerns, dieses begeisternde Gefühl neuer Lebenskraft bey dem Erwachen, von einem jeden Menschen jeden Tag genossen werden kann; daß dieses sinnliche Vergnügen in der Regel lauterer ist, unvernünftiger mit Unannehmlichkeiten, und edlerer selbst als jenes, welches Speise und Brannt gewähren. Man bedenke, daß dieser Freudengenuss unabhängig ist von der oft so kargen Gnade und Barmherzigkeit der Menschen; unabhängig im Grunde selbst von ihrer Gewalt; denn was vermag sie über die Natur, so bald diese endlich so entkräftet ist, daß sie in Schlaf versinken muß.

Etwas über den Ehestand.

Es ist unendlich schwer, über den Ehestand in einem Tone zu sprechen, der allgemein gefällt. Die Ehe ist ein Land, das andre Völker bevölkert. Der Bürgerstand ist darin fruchtbarer als der Adel, vielleicht weil große Herren Freunde von Austreisen sind. Viele Menschen heirathen

von ihrer Leidenschaft bethört. Wenigen rätths Vernunft. Manche freien, ohne zu wissen, was sie thun, manche weil sie nicht mehr wissen, was sie thun sollen. Doch kann man wohl sicher behaupten, daß, wer heirathet, glücklich sein kann; Aber — eine Frau wegen ihrer Capitalien

nehmen, heißt nicht heirathen, sondern — handeln. Ein Mädchen sich zur Gattin wählen um ihrer Schönheit willen, heißt wieder nicht heirathen, sondern — sich befriedigen. Sich im Alter ein junges Weibchen aussuchen, um Gesellschaft zu haben, heißt abermals nicht heirathen, sondern — radotiren. Was heißt also denn heirathen? — Mit Verstand, aus freiem Willen, ohne Eigennutz, und aus Neigung eine Gattin wählen, die gegenseitig uns wählte. — Getrennte Eheleute sind wilden Thieren gleich, verlohren für die schönsten anziehendsten Bande der Gesellschaft.

Bei Scheidungen wird gewöhnlich die Schuld dem Weibe zugemessen. Wie oft aber ist nicht der Mann die einzige Ursache, daß die Frau unrecht hat. Und fehlt er nicht selber, wenn er dem Publikum verkündet, sie habe gefehlt. — Hier wird man wohl erwarten, daß der Verwittwung hier auch erwähnt werde. Dies ist wahrlich ein reiches, doch schwer zu bearbeitendes Feld! Soll man die Wittwen nur halb betrübt über den Verlust nennen, so beleidigt man den Wohlstand. Soll man sie weinen, die Hände ringen und in trostlosen Jammer versunken seyn lassen, so beleidigt man die Wahrheit; kein Wittwenstand kann ohne Betrübniß gedacht werden, sagen lose Spötter; allein, ist's nicht die traurigste Lage, höchste Traurigkeit heucheln zu müssen? Und müssen dies nicht die Wittwen, wenn sie nicht dem Gerode sich ansetzen wollen. Freilich giebt's Wittwen, denen Seltzer und Thränen gleich zu Gebote stehen. Allein soll nicht ein zweiter Gatte ihrem Jammer ein Ende machen können? — Ferner giebt's solche ruhige unempfindliche Schlendriansmenschen, die nur in den Ehestand treten, um sich zu besenniren; (entlangweilen) erst beschäftigt sie die Wahl einer Frau,

dann die Flitterwochen, die Besuche, die Vermählungsfeier; aber nach dieser übermannet sie die böse Langweile mehr, als zuvor. Sind uns nicht Männer und Frauen bekannt, die schon im zwölften — ihres auf ewig geschlossenen Bundes nichts mehr gemein haben, als Namen, Stand, übeln Humor, und ihr taugliches Loos. Aber der glücklichen Ehe sind so wenige? Warum? Natürlich, man heirathet entweder ganz nach seinem, oder ganz nach anderer Kopfe. Heirathet man nach seinem Kopfe, so sieht man anfangs nicht, was alle Welt sieht, und späterhin mehr, als alle Welt sah. Heirathet man nach anderer Kopfe, so erfährt man Stand, Familie, Vermögen, und Allerlei von dieser und jener; nur ihre Tugenden und Neigungen verschweigt man.

Durch dergleichen Mittelspersonen macht man also die Heirath wie einen Waarenkauf ab; man handelt, steigert, bietet, bietet wieder, knickert, und schließt endlich den Handel ab. — Will einer nicht lange handeln, dar geht zum Eheprocurator, um eine reiche Wittwe aufzunehmen, so wie man einen Pacht oder Capital übernimmt; betrügt man sich in seiner Frau, so fällt nicht immer die Schuld auf die Vermittler. Diese legen zuweilen gewissenhaft ihre Liste vor, man studirt aber nur den Geld- und Familienartikel, und nun geschieht die Wahl. — Doch mag wohl jener Drakelspruch;

Zufriedenheit beglückt nur dann

Ein Ehepaar auf Erden,

Wenn durch ein Wunder Weib und
Mann

Zugleich verwittwet werden.

ganz und gar unwahr seyn.

An den blinden Flötenspieler Dülön.

von Schubart.

Du guter Dülön! klage nicht,
 Daß Nacht umflort Dein Angesicht!
 Hast Du nicht tiefes Herzgefühl?
 Nicht zauberisches Flötenspiel?

Homer, zög arm und blind herum;
 Und dennoch sang er Ilium,
 Und Odysseus Wanderschaft
 Mit voller Schöpfer-Geisteskraft.

Blind saß der Zeltensbarbe da,
 Und sah, — was kaum ein Dichter sah,
 Den Stürmen gleich des Ozeans
 Erscholl die Harfe Ophians.

Milton sah blind die Engelschlacht
 Das Chaos und die Höllennacht;
 Und mahlte ohne Augenstrahl
 Der Weiberschöne Ideal.

Und Ressel, ohne Sonnenschein,
 Dringt in das Reich der Fabel ein;

Und seine Geißel kühn und stark,
 Trifft böse Fürsten bis aufs Mark.

Die lichtberaubte Paradies
 Schwingt ihre Saiten so gewiß,
 Daß vor der Macht des Genius
 Der Hörer wonnenschauren muß.

Gar gut ist Gott, der uns gemacht!

Deckt er den äußern Blick mit Nacht,
 So schärft er zu der Seele Gluck
 Mit hellerem Strahl den innern Blick.

Drum, guter Dülön! klage nicht,
 Daß Nacht umflort Dein Angesicht!
 Gott gab Dir tiefes Herzgefühl,
 Und Zauber in Dein Flötenspiel.

O Dülön, Dülön! freue Dich!
 Einst öfnen Deine Augen sich,
 Dann siehst Du Gottes Herrlichkeit,
 Und stdest ihm aus Dankbarkeit.

Den Freunden der Graunschen Passion wird hieburch angezeigt, daß dies beliebte Stück am Charfreitage als den 25. in dem gewöhnlichen Concert-Saal Nachm. 1 halb 6 Uhr aufgeführt und das Abonnement des Winter-Concerts beschliessen wird. Die Texte sind bey dem Eingange zu haben.